

vorliegenden Gegenstand in die reiflichste Erwägung gezogen. Wenn die Beschlüsse der ersten Kammer ihm eine Veranlassung bieten, diese Erwägung nochmals eintreten zu lassen, so ist dagegen nichts einzuwenden. Ich selbst schließe eine solche nochmalige Erwägung nicht aus, aber in der Regel nur dann nicht, wenn die Beschlüsse der ersten Kammer auf andere und besondere Weise motivirt sind. Dies ist indeß hier nicht der Fall. Die Gründe für den dem unfrigen entgegengesetzten Beschluß scheinen tiefer zu liegen, die erste Kammer hat ihn wohl nur aus Abneigung gegen jede Reorganisation gefaßt. Ich halte dafür, weil man in der ersten Kammer gegen jede Reorganisation ist, trägt man auch Bedenken, in die Reorganisation der Appellationsgerichte zu willigen. Man besorgt, sich dadurch zu präjudiciren. Dies ist der Grund, welchen ich im Beschlusse der ersten Kammer erblicken zu müssen glaube, und dieser Grund ist gerade für mich ein Grund mehr, auf dem Beschlusse zu beharren, welchen die zweite Kammer gefaßt hat.

Präsident Dr. Haase: Wünscht noch Jemand zu sprechen? Wenn dies nicht der Fall ist, so schließe ich die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Abg. Haberkorn: Ich muß der Kammer recht dringend anrathen, bei ihrem frühern Beschlusse stehen zu bleiben. Wir stehen jetzt so, daß wir nur die Wahl haben, entweder an unserm frühern Beschlusse fest zu halten oder der Ansicht der jenseitigen Kammer beizutreten; ich rathe Ihnen aber Ersteres recht angelegentlich an. Wenn man die heutigen Reden gehört hat, so sollte man wirklich glauben, es habe früher die Deputation und später diese Kammer ihren Vorschlag und Antrag gewissermaßen aus der Luft gegriffen; allein ich erlaube mir doch, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß dies keineswegs der Fall ist. In dem ersten Berichte, welchen die Deputation über dieses Departement erstattet hat, ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß schon bei frühern Landtagen immer von der Reduction der Appellationsgerichte in den Kammern die Rede gewesen ist. Am Landtage 1850/51 gaben jedoch beide Kammern dieser Ansicht Worte, denn sie brachten einen gemeinschaftlichen Antrag der ersten und zweiten Kammer an die Staatsregierung, welcher dahin lautete:

„dieselbe möge sorgfältige Erörterungen darüber anstellen, ob nicht die Aufhebung aller Appellationsgerichte oder wenigstens die Reduction derselben auf ein einziges Appellationsgericht mit Einführung des neuen Gerichtsverfahrens zulässig und ausführbar sei“,

worauf die Staatsregierung in dem königlichen Decrete vom 7. April 1851 folgende Entschließung mittheilte:

„ob die Aufhebung der vier Appellationsgerichte oder doch eine Beschränkung derselben auf eine mindere Zahl mit Einführung des neuen Gerichtsverfahrens zulässig

und ausführbar sei, werde in sorgfältige Erwägung gezogen werden.“

Nun kann man mir zwar einhalten, jetzt ist der Stand der Sache ein anderer, jetzt handelt es sich darum, einen bestimmten Antrag zu stellen, damals war bloß von Anstellung von Erörterungen die Rede; allein ich muß dagegen erwähnen: die Kammer ist zu dem Beschlusse, welchen sie 1850/51 gefaßt hat, nur erst dann gekommen, nachdem sie sich vorher darüber klar geworden war, daß sie ihrerseits auch wirklich die Reduction der Appellationsgerichte wünsche, in dieser Ansicht von der Sache hat sich also gar nichts geändert. Auf dem Landtage von 1851/52 wurde dieses Antrags als eines zur Zeit noch unerledigten, mithin noch fortbestehenden wieder gedacht und die Erwartung ausgesprochen, daß die Regierung, der gegebenen Zusage gemäß, bei Einführung des neuen Gerichtsverfahrens auch diesen Antrag in sorgfältige Erwägung ziehen werde. Nachdem die Kammern also schon auf frühern Landtagen auf die bestimmteste Weise ausgesprochen hatten, daß ihre Ansicht dahin gehe, daß eine Reduction der Appellationsgerichte zulässig sei, basirte die Deputation bei diesem Landtage den im ersten Berichte über das Justizdepartement gemachten Vorschlag, und die zweite Kammer erhob diesen zum Beschluß. Wenn in der ersten Kammer diesem Beschlusse nicht beigetreten worden ist, so muß ich allerdings der Ansicht des Abg. Koelz beitreten, welche dahin geht, daß in der jenseitigen Deputation überhaupt gar keine Minorität gegen diesen Beschluß der zweiten Kammer sich gebildet haben würde, befände sich diese Minorität nicht zu der ganzen Justizorganisationsfrage in einer ganz besondern Auffassung. War diese aber einmal vorhanden, so schlossen sich auch andere Mitglieder der jenseitigen Kammer aus andern Gründen der von dem Beschlusse der zweiten Kammer abweichenden Ansicht an. Es versteht sich ganz von selbst, daß ich denjenigen Herren, welche sich heute über diese Angelegenheit ausgesprochen haben, ebenso wenig als den andern Mitgliedern der jenseitigen Kammer damit auch nur im Entferntesten zu nahe treten will; wir wissen ja nur zu gut, daß sie der Auffassung einiger Mitglieder der ersten Kammer bezüglich der Justizorganisation nicht zugeneigt sind; ich wollte nur darlegen, daß sich der eigentliche Ursprung des Minoritätsgutachtens in der ersten Kammer von der besondern Auffassung dieser Frage datirt. Ihre Deputation hatte keine Veranlassung, diesem Ursprunge beizutreten, sie hat ihre Ansicht darüber in diesem Berichte niedergelegt und erkennt überhaupt keinen durchschlagenden Grund gegen den Antrag an, sie muß vielmehr dabei stehen bleiben, daß es ein Rückschritt sein würde, wollte man dem jenseitigen Beschlusse beitreten, denn nachdem wir erst einem solchen Antrage auf frühern Landtagen Bahn gebrochen haben, können wir denselben unmöglich jetzt wieder fallen lassen. Es ist möglich, ja sogar nach dem jetzigen Stande der An-